

ELEKTRAGENOSSENSCHAFT MELLIKON

5465 Mellikon

STATUTEN

der

Elektragenossenschaft Mellikon

Diese Statuten gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1.1 | Unter dem Namen „Elektragenossenschaft Mellikon“, nachstehend EGM genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft. | Name |
| 1.2 | Sitz der EGM ist Mellikon | Sitz |
| 1.3 | Die EGM verfolgt das Ziel, durch ständige Wartung und Ausbau der Infrastruktur eine sichere Stromversorgung für die Gemeinde Mellikon zu gewährleisten. Bei Anschlüssen von Objekten im Grenzgebiet kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Nachbarversorger Ausnahmen beschliessen.
Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat sich selbst zu erhalten. Anstelle einer Gewinnerzielung ist die Energie möglichst günstig abzugeben. | Zweck |

II Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 2.1 | Die Mitgliedschaft steht allen handlungsfähigen Personen offen, welche im Versorgungsgebiet der EGM als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Häusern, Wohnungen oder Betrieben über zugeteilte Messanlagen elektrischen Strom beziehen. Die gleiche Person kann nur einmal Mitglied sein. | Voraussetzungen zur Mitgliedschaft |
| 2.2 | Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterschrift der Beitrittserklärung, mit der gleichzeitig die Statuten, das „Normalreglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“, das „Reglement über die Anschlussbeiträge“ sowie die geltenden Energietarife anerkannt werden. | Beitritt und Pflichten |

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Gegen Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 2.3 | Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht. | Rechte der Mitglieder |
| 2.4 | Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet, mit dem Ableben des Genossenschafters, mit Beendigung des Strombezuges oder mit dem Ausschluss.
Mit schriftlicher Erklärung kann jederzeit freiwillig aus der Genossenschaft ausgetreten werden.
Mitglieder, die wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Gegen den Entscheid kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung rekurrieren. | Erlöschen der Mitgliedschaft |

III Organisation und Zuständigkeiten

Die Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Organe

3.1 Generalversammlung

- 3.1.1 Die Generalversammlung der Genossenschaft ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

Generalversammlung
Befugnisse

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
3. die Kenntnissnahme vom Jahresbericht des Vorstandes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Budgets
6. die Beschlussfassung über grössere Neuanlagen und Erweiterungen sowie über die Aufnahme von Darlehen
7. Festsetzung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle
8. der Erlass von Reglementen über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Auflösung und Fusion der Genossenschaft

- 3.1.2 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung einberufen. Sie kann auch durch öffentliche Auskündigung erfolgen.

Einberufung
und
Form

Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage reduziert werden.

Der Einladung sind die Traktandenliste, die Jahresrechnung, die Budgetvorschläge sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung beizulegen.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

- 3.1.3 Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stimmrecht
Juristische Personen bezeichnen ihre Vertretung.
Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen oder durch ein Familienmitglied vertreten lassen, doch kann keine bevollmächtigte Person mehr als einen Genossenschafter vertreten.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Statuten oder Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen
- 3.2 Vorstand
- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Genossenschaftsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vorstand
- 3.2.2 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und ihre Ziele mit besten Kräften anzustreben. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: Befugnisse
1. Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 2. Rechtsverbindliche Vertretung der Genossenschaft nach aussen
 3. die Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung
 4. Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, welche der Finanzierung beschlossener Aufgaben dienen
 5. den Abschluss von Energielieferungsverträgen
 6. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen
 7. Vollzug der Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes
 8. Erlass von Richtlinien und Reglementen, mit Ausnahme des „Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“
- 3.2.3 Der Vorstand kommt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse
Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

3.2.4 Der Vorstand bestimmt die unterschreibungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Unterschriften-
Berechtigung

3.3 Kontrollstelle/Revisionsstelle

Die interne Kontrollstelle/Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Kontrollstelle

Opting-out:

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsjahr

4.2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen. Das einzelne Mitglied ist nicht persönlich haftbar. Es besteht keine Nachschusspflicht. Der Hauseigentümer haftet der Genossenschaft gegenüber für die Verbindlichkeiten des Mieters oder des Pächters. Haftung

4.3 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Publikations-
organ

4.4 Die Statuten können von der Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Statuten-
Änderung

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 4.5 | Über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. | Auflösung/
Fusion |
| 4.6 | Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaf tern wie auch unter Genossenschaftsmitgliedern ist das Bezirksgericht Zurzach zuständig. | Gerichtsstand |
| 4.7 | Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts. | Obligationen-
recht |
| 4.8 | Die Genossenschaft erlangt ihre Rechtsgültigkeit mit der Eintragung im Aargauischen Handelsregister. | Handels-
register-
eintrag |

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. März 2010 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5465 Mellikon, 25. März 2010

Namens der Elektragenossenschaft Mellikon

Der Präsident:

Mitglied des Vorstandes: